

## **893 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP**

**16. 10. 1973**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom YXXXXXXXXX,  
betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlenbergbaus und der Fernheizkraftwerk-Pinkafeld Gesellschaft m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Die am 31. Dezember 1973 bestehenden Verbindlichkeiten der nachstehend genannten Gesellschaften gegenüber dem ERP-Fonds, und zwar:

- a) Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft m. b. H., im Betrage von ..... S 53,770.260,—
- b) Salzach-Kohlenbergbau-Gesellschaft m. b. H., im Betrage von ..... S 68,874.884,—
- c) Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG, im Betrage von ..... S 22,244.947,—

d) Fernheizkraftwerk-Pinkafeld Gesellschaft m. b. H., im Betrage von ..... S 47,000.000,— gehen mit 31. Dezember 1973 im Sinne der Bestimmungen des § 1405 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch auf den Bund als Alleinschuldner über.

Dem Bund erwachsen aus dieser Schuldübernahme keine Ansprüche gegenüber den bisherigen Schuldern.

**§ 2.** Vermögensvermehrungen, die durch die Vorgänge im Sinne des § 1 entstehen, sind abgabenrechtlich wie Sanierungsgewinne zu behandeln.

Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftssteuer befreit.

**§ 3.** Sollten die vorgenannten Gesellschaften ohne aktive Liquidationsmasse aufgelöst werden, erlösen die diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen des Bundes gegenüber dem ERP-Fonds.

**§ 4.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

## Erläuterungen

### Zu § 1:

1. Das Bundeskanzleramt — Sektion für wirtschaftliche Koordination, das vor dem Inkrafttreten des ERP-Fonds-Gesetzes vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 207, mit der Verwaltung der nunmehr den ERP-Fonds bildenden Mittel betraut war, sowie der ERP-Fonds hat den nachstehend angeführten drei Unternehmungen des Kohlenbergbaus und der Fernheizkraftwerk-Pinkafeld Gesellschaft m. b. H. in den vergangenen Jahren zur Aufrechterhaltung ihrer Förderungsleistungen bzw. zur Errichtung des Fernheizkraftwerkes Kredite gewährt, die den im Gesetz angeführten Gesamtbetrag erreicht haben. Die auf Grund der Ministerratsbeschlüsse vom 29. Juli 1960 und 30. Mai 1961 herabgesetzten Zinsen von 0'5% jährlich wurden von den Kohlenbergbauunternehmungen jeweils gezahlt; ebenso die Zinsen in der Höhe von 5% der Fernheizkraftwerk-Pinkafeld Gesellschaft m. b. H. Die Kapitalrückzahlung wurde auf Grund der finanziell ungünstigen Lage aller vier genannten Unternehmungen schon seit mehreren Jahren gestundet.

2. Die ungünstige wirtschaftliche Lage der vier vorstehend genannten Unternehmungen lässt eine Rückzahlung aus eigener Kraft auch in weiter Zukunft als unmöglich erscheinen. Nach den Bestimmungen des ERP-Fonds-Gesetzes ist aber ein Nachlaß von ERP-Forderungen nur im Falle eines Konkurses bzw. einer Auflösung der schuldnerischen Unternehmung zulässig. Die Geschäftsführung des ERP-Fonds, welche gemäß § 9 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes das Bundeskanzleramt ausübt, hat daher im Zuge einer Gesamtregelung der ERP-Schulden der Betriebe des Kohlenbergbaus und der Fernheizkraftwerk-Pinkafeld Gesellschaft m. b. H. zugestimmt, daß die Schulden der vier vorerwähnten Unternehmungen auf Grund eines Bundesgesetzes auf den Bund als Alleinschuldner übergehen. Der Bund soll diese Verbindlichkeiten ab 1. Jänner 1974 in 50 Jahresraten zu je 2% der Verbindlichkeiten zuzüglich der Zinsen abzutragen. Der ERP-Fonds sichert dabei dem Bund verbindlich zu, daß im Falle der

Auflösung einzelner dieser Unternehmungen die diesbezügliche Zahlungsverpflichtung des Bundes erlischt.

3. Zu den einzelnen Unternehmungen wird bemerk't:

a) Graz - Köflacher Eisenbahn- und Bergbau - Gesellschaft m. b. H.

Mit Stichtag 31. Dezember 1972 stehen dem Grundkapital von 51 Millionen Schilling, einer gesetzlichen Rücklage von 22 Millionen Schilling und einer freien Rücklage von rund 68'2 Millionen Schilling ein Reinverlust von 113'4 Millionen Schilling gegenüber. Für 1973 wird ein Verlust von 94'5 Millionen Schilling erwartet und sind daran die Bergbaue Fohnsdorf mit 94'8 Millionen Schilling und Pölfing-Bergla mit 18'8 Millionen Schilling beteiligt, während die übrigen Bergbaue überwiegend aktiv arbeiten.

In der Zwischenbilanz zum 30. Juni 1973 ergibt sich unter Berücksichtigung des im 1. Halbjahr 1973 entstandenen Verlustes bereits eine Überschuldung der Gesellschaft in Höhe von 8'6 Millionen Schilling.

b) Salzach - Kohlenbergbau - Gesellschaft m. b. H.

Dem Stammkapital von 28 Millionen Schilling und Rücklagen von 1'7 Millionen Schilling steht ein Verlustvortrag per 31. Dezember 1972 von 177 Millionen Schilling gegenüber. Eine Kapitalerhöhung auf 38 Millionen Schilling ist in Durchführung. Für 1973 wird ein Jahresverlust von 12'5 Millionen Schilling erwartet.

c) Wolfsegg - Traunthaler Kohlenwerks AG:

Dem Stammkapital von 60 Millionen Schilling und Rücklagen von 37'5 Millionen Schilling steht per Ende 1972 ein Verlustvortrag von 34'8 Millionen Schilling gegenüber. Für 1973 wird ein Jahresverlust von 14'1 Millionen Schilling erwartet.

## 893 der Beilagen

3

**d) Fernheizkraftwerk-Pinkafeld  
Gesellschaft m. b. H.**

Dem Stammkapital von 30'6 Millionen Schilling und einer Einzahlung auf eine noch nicht beschlossene Kapitalerhöhung in Höhe von 13 Millionen Schilling steht per Ende 1973 ein Verlustvortrag von 57'3 Millionen Schilling gegenüber. Für 1973 wird ein Jahresverlust von 7'3 Millionen Schilling erwartet.

Ferner hat sich der Bund bereit erklärt, mittels Bundesgesetz über Forderungen aus der Gewährung von Darlehen aus allgemeinen Haushaltssmitteln des Bundes zur Förderung der Elektrifizierung bzw. zum Bau des Fernheizkraftwerkes-Pinkafeld Gesellschaft m. b. H. im Betrage von 18 Millionen Schilling zuzüglich der gestundeten Darlehenszinsen im Betrage von S 4,907.102'50, somit insgesamt auf S 22,907.102'50, rückwirkend mit 31. Dezember 1972, zu verzichten.

Das Land Burgenland hat im Zuge der Sanierung seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, die restlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe von S 45,900.000,—, Stand 15. Juli 1973, zu bedienen.

4. Die Schuldübernahme des Bundes bewirkt, daß diese vier Unternehmungen von ihren Verpflichtungen bezüglich der Darlehensrückzahlung und der Zinsenzahlung dem ERP-Fonds gegen-

über befreit werden. Die anfallenden Sanierungs- gewinne sollen zur buchmäßigen Sanierung der vier genannten Gesellschaften dienen und die Aufrechterhaltung der Kohleförderung in den kostengünstigsten Gruben der drei erstgenannten Gesellschaften sowie des Fernheizkraftwerkes Pinkafeld sichern.

**Zu § 2:**

Die Freiheit der Sanierungsmaßnahmen von abgaberechtlichen Verpflichtungen soll beim Vollzug des Gesetzes eindeutig klargestellt sein und durch diese Maßnahme eine Belastung der ange spannten Liquiditätslage aller vier Gesellschaften vermieden werden.

**Zu § 3:**

Die durch das vorliegende Gesetz bewirkte Förderungsmaßnahme ist auf die direkt oder indirekt der Stromerzeugung dienenden Unternehmungen abgestellt und soll bei Auflösung einzelner dieser Unternehmungen im Falle des Fehlens einer aktiven Liquidationsmasse die Zahlungsverpflichtung des Bundes enden, da in einem solchen Falle bei Fehlen der Schuldübernahme durch den Bund der ERP-Fonds seine Forderungen als uneinbringlich abschreiben müßte.

**Zu § 4:**

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungs klausel.